

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: 11/2020

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Für alle Bestellungen der SCHULZ Systemtechnik SoMa GmbH, Bremen, (im folgenden Auftraggeber genannt) gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten (im folgenden Auftragnehmer genannt) in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3. Bestellungen und Aufträge des Auftraggebers sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Angebote sind für den Auftragnehmer binnen einer üblichen Frist von 14 Tagen verbindlich, wenn nicht ausdrücklich im Angebot eine andere Bindefrist vermerkt wurde. Die Angebote sind für den Auftraggeber unverbindlich und unentgeltlich durch den Auftragnehmer zu erstellen.

§ 1.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich unverzüglich nach Erhalt der Bestellung schriftlich über die Annahme der Bestellungen gegenüber dem Auftraggeber zu erklären.

§ 1.5. Der Inhalt des Kaufvertrages bestimmt sich grundsätzlich nach dem Inhalt der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Vertragsbedingungen in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich und gut sichtbar hinzuweisen. Diese Änderungen werden nur vertraglich wirksam, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

§ 2. Lieferung und Versand

§ 2.1. Der Auftragnehmer hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen, mangelfrei, in handelsüblicher Güte, fabrikneu und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu erbringen. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung zu den vereinbarten Terminen an die in der Bestellung aufgeführte Lieferadresse.

§ 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Auftraggebers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestellnummern des Auftraggebers angegeben.

§ 2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§ 2.4. Erfüllungsort für sämtliche vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen / Leistungen ist die jeweils in der Bestellung angegebene Empfang- / Verwendungsstelle. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Übernahme der Ware oder Abnahme der Lieferung und/oder Leistung an den Auftraggeber.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§ 3.1. Die in den Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 3.2. Wird eine Überschreitung des in der Bestellung genannten Liefertermins erkennbar, ist der Auftraggeber über Grund und voraussichtliche Dauer unverzüglich durch den Auftragnehmer zu unterrichten. Bei Verletzung der Informationspflicht, behält sich der Auftraggeber vor, den Auftragnehmer für alle daraus entstehenden Kosten regresspflichtig zu machen.

§ 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 3.4. Hat der Auftragnehmer die Überschreitung des vereinbarten Liefertermins oder Leistungstermins zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der für die Lieferung bzw. Leistung vereinbarten Nettopreises zu zahlen.

Hat der Auftragnehmer die Überschreitung der vereinbarten Zwischenfristen für Lieferungen oder Leistungen zu vertreten oder gerät er in sonstiger Weise hinsichtlich dieser Zwischenfristen in Verzug, ist er verpflichtet, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung bzw. des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% der für die zur Zwischenfrist ausstehende Lieferung bzw. Leistung vereinbarten Bruttopreises zu zahlen.

Wegen Überschreitung vorangegangener Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen werden bei Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischenfristen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der Vertragsstrafen ausgeschlossen ist. Wegen Überschreitung von Zwischenfristen verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht, selbst sofern der Auftragnehmer den vereinbarten Fertigstellungstermin einhält.

Sämtliche Vertragsstrafen betragen auch in der Summe insgesamt maximal fünf Prozent des Nettopreises für die gesamte Lieferung bzw. Leistung.

Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafenansprüche noch bis zur Schlusszahlung vorbehalten.

Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Verlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung auch für diese neuen Termine, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Vertragsstrafenregelung bedarf.

§ 4. Qualität und Abnahme

§ 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware den Anforderungen der Bestellung des Auftraggebers, ggf. unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich dies durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 4.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 4.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 4.6. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist der Auftraggeber berechtigt die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Die Zahlungsziele gehen aus der jeweiligen Bestellung hervor.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§ 6. 1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

§ 7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch den Auftraggeber kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftraggeber durch den Auftraggeber erfolgen.

§ 8. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren und auf Anforderung zurückzugeben.

§ 9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der

Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

§ 12. Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland.